

# Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **33 (1936)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zum Wohnsitzerwerb besitzt und somit nachträglich rückwirkend auf den 31. Tag der Einwohnung in D., St. und W. eingeschrieben werden müßte, sodann aber auch, weil die Unterlassung einer nach den Verhältnissen gerechtfertigten Statauftragung eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung bedeuten müßte. Daß B. früher, trotz dauernder Unterstützung, keinen Staturvorschlag machte, bedeutet eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung, deren Ergebnis nichtig ist. Infolgedessen sind die Wirkungen der spätern Statauftragung in W. auf die Zeit der Einwohnung in B. zurückzubeziehen, d. h. die in W. aufgenommenen Familienglieder sind auf den Stat der dauernd Unterstützten der nunmehr festgestellten Wohnsitzgemeinde B. aufzutragen. (Monatschr. f. bern. Verwaltungsrecht u. Notariatsw., Bd. XXXIV. Nr. 23.) A.

### L i t e r a t u r .

#### Die Alkoholfrage in der Schweiz, — weder für noch gegen.

Wenn über die Alkoholfrage bisher berichtet wurde, bemächtigte sich uns gerne beim Lesen ein gewisses Ressentiment, weil wir wissen, daß bei der Behandlung des Themas „Alkohol“ zu leicht die Extreme zum Ausdruck gelangen. Und so prallen oft alkoholgegnerische und prohibitionsgegnerische Bestrebungen in einer Weise aufeinander, die dem Leser von vornherein die Möglichkeit einer objektiven Orientierung überhaupt nehmen können. Das ist namentlich dann der Fall, wenn sich weitere Kreise mit der Alkoholfrage beschäftigen zufolge einer neuen Alkoholgesetzgebung, oder, um nicht allzuweit zurückzugreifen, wenn diese Alkoholgesetzgebung eine Revision erfährt.

Unzweifelhaft aber fehlte bis heute auf dem Gebiete der Alkoholfrage ein möglichst allumfassendes Werk, so daß vielleicht trotz der ungeheuerlich erscheinenden Materialfülle über dieses Gebiet das Fehlen auch eines wirklich sachlich objektiven Handbuches schmerzlich festgestellt werden mußte. So hat heute ein Sammelwerk dieser Art durchaus seine Berechtigung, um so mehr, wenn es aus der Feder des bekannten bernischen Hygienikers und Bakteriologen Privatdozent Dr. Zurußoglu stammt, dem es gestützt auf seine langjährigen Erfahrungen und in Verbindung mit einem Stabe von 39 Wissenschaftlern und Sozialpolitikern gelungen ist, uns auf dem Gebiete der Alkoholfrage einen zusammenfassenden Überblick zu vermitteln, wozu wir nicht nur den Herausgeber, sondern ebenso sehr den tapfern Verleger Benno Schwabe & Co. in Basel beglückwünschen müssen.

Schon die Tatsache, daß das Werk in Form von acht Lieferungen herausgegeben wird, berechtigt uns zur Annahme, daß hier etwas geschaffen worden ist, das seinesgleichen sucht.

So berichtet uns der Chemiker über die Chemie der alkoholischen Getränke, der Statistiker und Volkswirtschaftler über den Alkoholverbrauch und -handel, wie auch über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Alkoholproduktion. Der Arzt, der Psychologe, der Physiologe, der Pharmakologe und der Fürsorger schreiben über die Ursachen des Alkoholismus, über die Psychologie, über die Behandlung und über die Krankenhauspflege des Alkoholkranken, über die Wirkung des Alkohols allgemein und auf die Gemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung der Einflüsse des Alkohols auf die Kriminalität, ferner werden wir orientiert über die Wirkungen des Alkohols als Nahrung, als Genußmittel, in der Arzneikunde und in der Industrie. Weiter wird berichtet über den Einfluß des Alkohols auf Körper und Geist, auf die Entstehung von Geschlechtskrankheiten und auf die Nachkommenschaft. Ganz spezielle Behandlung finden die Abstinenz- und prohibitionsgegnerischen Bewegungen. Außerdem wird in diesem Werke die Stellung der sozialistischen und der katholischen Weltanschauung zum Alkohol in gebührender Weise besprochen. Aber auch die fiskalische Bedeutung des Alkohols, die Alkoholgesetzgebung und die Rolle des Alkohols in der Literatur finden ihre sachgemäßen Besprechungen.

Ganz bewußt, und zweifellos richtig erfolgte eine Begrenzung dieses Werkes auf die schweizerischen Verhältnisse und ihre Behandlung bis in die Einzelheiten hinein mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit, womit der Autor speziell den Wünschen seiner schweizerischen Leserschaft gerecht wird. Damit soll aber keineswegs das Blickfeld eingeengt werden. Die internationale Verflechtung der volkswirtschaftlichen und sozialen Beziehungen verbieten dies zum voraus. Und so geht tatsächlich trotz aller Voranstellung der schweizerischen Wirklichkeit der Zusammenhang mit der übrigen Welt nicht verloren. Durchwegs aber dominiert eine sachliche Objektivität, aufgebaut auf der Erfassung des Tatsächlichen, wie wir es gerade bei solchen Werken lieben.

Die umfassende Arbeit über „Die Alkoholfrage in der Schweiz“ kann deshalb nur bestens empfohlen werden, wird uns doch zum Preise von Fr. 25.— (oder Fr. 3.25 pro Lieferung) ein Werk überreicht, wie es sich der Fürsorger längstens wünschte. Eichenberger.